

Erläuterungen zur De-minimis-Erklärung

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)

Bei den beantragten Mitteln handelt es sich um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor (= landwirtschaftliche Primärerzeugung) nach Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013 Nr. L 352 S. 9; geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21.02.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

Beihilfen sind Zuwendungen z.B. in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen, die für das empfangende Unternehmen einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenzunternehmen bedeuten. Vorteile, die den Wettbewerb zwischen dem Beihilfeempfänger und seinen Konkurrenten verzerren sind verboten (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

De-minimis-Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Solche Beihilfen können direkt von den Mitgliedstaaten ohne Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden. Es sind bestimmte Voraussetzungen einzuhalten und die Europäische Kommission hat sich Kontrollrechte vorbehalten.

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten (z.B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse). Sollte ein Unternehmen mehrere De-minimis-Beihilfen bekommen, ist zu prüfen, ob diese **Kumulierung** nicht doch noch zu einer verbotenen Wettbewerbsverzerrung führt.

Alle dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen den höchsten **maximal zulässigen Gesamtbetrag** innerhalb von drei Steuerjahren (Steuerjahr entspricht Kalenderjahr) nicht übersteigen.

Der Höchstbetrag ist

- für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000 Euro – bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind;

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352 Seite 1 vom 24.12.2013) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 379 Seite 5 vom 28.12.2006)

- für Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 Euro;

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190 Seite 45 vom 28.06.2014) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193 Seite 6 vom 25.07.2007)

- für Agrar-De-minimis-Beihilfen 20.000 Euro;

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352 Seite 9 vom 24.12.2013), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337 Seite 35 vom 21.12.2007)

- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 Euro;

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 114 Seite 8 vom 26.04.2012)

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren, sowie im laufenden Kalenderjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu verlangen und – sofern die zu fördernden Aufwendungen auch im Rahmen anderer Beihilfemaßnahmen gefördert werden – die Kumulierbarkeit mit anderen Nicht-De-minimis-Beihilfen zu überprüfen.